geistl. und weltlichen, zu haben, zu halten und zu tragen, mit andern unseren und des Reichs Lehens- und wappens genoßleüthen, Lehen- und all- andergericht und Recht zu besitzen, urtheill zu schöpfen und recht zu sprechen, und des alles theilhaftig, würdig, empfänglich und dazu tauglich, schicklich und gutt seye, in Geistlichen und Weltlichen ständen und sachen, und sich des alles freüen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, als andere unser und des heyl: Reichs, auch ander unserer Erb Königreich, Fürstenthumb und landen Lehen und wappen Genoßleüthe solches alles haben und sich dessen freüen, gebrauchen und genießen, von Recht oder gewohnheit, von allermänniglich unverhindert. Doch soll mehrgedachtes Fürst von Liechtensteins Liebden, wie obgemelt, Ihr fleißiges Auffsehen haben, daß Sie in Craft dieser unserer Kayserl: Freyheit und Gnaden, unsern Kayserl: und Königl. adler, auch anderer Fürsten, grafen und Herrn altErbliche wappen und Kleinod, auch Jemand, Wehr der auch wäre, ein oder mehr Königl. Crone auf dem Helm nicht ertheillen, welches Wir uns hiemit vorbehalten haben wollen.

Weiter thuen und geben Wir vielgedachtes unsers geheimen Raths und Cammerers gundaggers Fürsts von Liechtensteins Liebden von Römischer Kayser- und Königl: macht diese besondere gnad und Freyheit, daß Sie von allen landen, Herrschaften, so uns und dem Heyl: Reich oder andren unseren Erb-Königreichen und Fürstenthumben unterworfen seyn und Sie anjetzo hat oder noch ins künftig mit rechtmäßigem Titel bekommen und an sich bringen, gegen uns, unsern Erben und Nachkommen und sonsten allermänniglich sich in allen Ihren reden, auch offenen und beschlossenen Briefen und Schriften nennen, schreiben und heißen, und nit allein derselben Titul, sondern auch standt, Session und wappen führen und gebrauchen, auch also von uns, unseren Nachkommen und sonst allermänniglich, an allen Enden und Orthen, also genennt, geschriben, geehrt, geacht und gehalten werden, in aller gestalt und massen, als ob desselben Titl, standt und wappen von den vorigen Innhaabern auf S: Liebden kommen und Gefallen währen.

Wir thuen und geben auch mehrgenanntem unserem geheimben Rath und Cammerern, Gundaggern, Fürsten von Liechtenstein diese hernachgeschriebene Gnad und Freyheit, daß, sooft es sich begebe, dero unterthanen einer oder mehr Mann- oder WeibsPersohnen ohne ordentliche Testamentliche disposition mit Todt abgehen solten, und daß auch aus der verstorbenen Freündtschaft keiner so nahet anverwanter vorhanden wäre, der